

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich M. 1.80 einschließlich des „Illustrierten Unterhaltungsblattes“ in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.
Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.
Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstützengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Soja, Unterstützengrün, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die Kleinspaltige Zeile 12 Pfg., für auswärtige 15 Pfg. Im Restamtteil die Zeile 80 Pfg. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 40 Pfg.
Kannahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher.
Fernsprecher Nr. 110.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hanneböhln in Eibenstock.

68. Jahrgang.

Nr 266.

Mittwoch, den 15. November

1916.

Zur Durchführung des Gesetzes, die **Ansiedlung von Kriegsteilnehmern** betreffend, vom 5. Mai 1916 wird folgendes bestimmt:

A.
Die Kreisauptmannschaft Dresden als Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheitsteilungen wird bei Anwendung des Gesetzes als Landesiedelungsstelle bezeichnet.

B.
Wer als Teilnehmer an dem gegenwärtigen Kriege zu gelten hat, richtet sich nach den Bestimmungen, die der Kaiser auf Grund von § 17 des Offizierspensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 und von § 7 des Mannschaftsverordnungsgesetzes vom gleichen Tage trifft.

Wer außerdem etwa als Kriegsteilnehmer anzusehen ist auf Grund von Diensten, die er für Kriegszwecke geleistet hat, bestimmt nach den Umständen des einzelnen Falls die Landesiedelungsstelle.

Auch Witwen und Waisen von Kriegsteilnehmern, die im Kriege geblieben oder an den Folgen einer Kriegsdienstbeschädigung gestorben sind, kommen für die Ansiedlung in Betracht.

C.
Die bezirksfreien Städte sind um ihre Mitwirkung anzugehen und dürfen für diese den Beistand der Landesiedelungsstelle in gleicher Weise wie die Bezirksverbände in Anspruch nehmen.

Zur Erfüllung der Aufgabe, bei der Ansiedlung mitzuwirken, dürfen sich die Bezirksverbände und bezirksfreien Städte der Hilfe von gemeinnützigen Siedelungsgesellschaften und Bauvereinigungen bedienen, die für diesen Zweck von der Landesiedelungsstelle anerkannt sind; sie bestimmen, welche Voraussetzungen dafür die Siedelungsgesellschaften und Bauvereinigungen erfüllen müssen.

D.
Die Ansiedlung erfolgt in Wirtschaftsheimstätten oder in Wohnheimstätten.

Die Wirtschaftsheimstätte soll mit Auzland ausgestattet sein, groß genug, um den eignen Bedarf des Besitzers und seiner Familie an Gemüse und Kartoffeln zu decken und etwas Kleinvieh darauf zu halten. Die Größe des Auzlandes soll hiernach in der Regel mindestens $\frac{1}{2}$ ha betragen. Die Wohnheimstätte soll gleichfalls mit Auzland in der Regel von mindestens 8 Ar ausgestattet sein.

Die Ansiedlung in der Wirtschaftsheimstätte erfolgt durch Uebertretung des Eigentums oder durch Bestellung von Erbbaurecht oder pachtweise.

Als Wohnheimstätte gilt auch die Mietwohnung im Einfamilienhaus, sofern dem Mieter eine eigentümerähnliche Stellung eingeräumt wird. Unter der gleichen Voraussetzung kann in dichter besiedelten Landesteilen als Wohnheimstätte auch die Mietwohnung in einem Mehrfamilienhause angesehen werden, wenn dieses nicht mehr als 4 Familienwohnungen enthält, die möglichst von einander abgeschlossen und je mit Auzland in der Regel von mindestens 2 Ar ausgestattet sind. Doch fällt unter die Ansiedlungstätigkeit nach dem Gesetz nicht die Vermietung solcher Wohnheimstätten, sondern nur die Förderung ihres von gemeinnützer Seite unternommenen Baus. Die Landesiedelungsstelle bestimmt, was unter eigentümerähnlicher Stellung des Mieters zu verstehen ist.

Die Ansiedlung erfolgt in der Regel als zerstreute Ansiedlung; in dichter besiedelten Landesteilen kann sie auch in einer Mehrzahl zusammenhängender Heimstätten erfolgen, falls nur die Anhäufung von Kriegsdienstbeschädigten in einer solchen Kolonie vermieden wird.

Wo dies im einzelnen Siedlungsfalle angezeigt erscheint, ist einer lediglich aus Gewinnsucht beabsichtigten Weiterveräußerung durch geeignete Vorbehalte und Einschränkungen entgegenzuwirken.

E.
Soweit es zur Durchführung des Gesetzes noch einer Anleitung bedarf, wird diese von der Landesiedelungsstelle mit Genehmigung des Ministeriums des Innern erlassen.
Dresden, am 9. November 1916. 561 II N 5572

Ministerium des Innern.

Begründung.

Zu A: Es bedarf für die Kreisauptmannschaft Dresden als Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheitsteilungen einer kurzen und vollstimmlichen Bezeichnung, deren sie sich bei Anwendung des Gesetzes bedient, und deren sich die Allgemeinheit bedient, wenn sie sich an die genannte Behörde in dieser Eigenschaft wendet.

Zu B: Es empfiehlt sich, den Begriff des Kriegsteilnehmers zunächst ebenso zu bestimmen, wie er auf dem Gebiete des militärischen Versorgungsrechtes bestimmt ist und in gleicher Weise Anerkennung für das Gebiet der sozialen Kriegsdienstbeschädigten gefunden hat (Anleitung vom 20. Juli 1915 B I 1a Abs. 2 in den Nachrichten des Heimatdank I, S. 14 Nr. 3, Kaiserl. Erlaß vom 7. September 1915 ebenda I, S. 76 Nr. 8).

Darüber hinaus aber muß noch für eine weitere Auslegung des Begriffes Spielraum verbleiben. Zu denken ist namentlich an Personen, die auf dem Kriegsschauplatz für Kriegszwecke Dienste geleistet haben, ohne Militärpersonen zu sein, wie z. B. Armerungsarbeiter, Straßbauarbeiter, Chauffeure; ferner an Militärpersonen, die während des Krieges in der Heimat eine Dienstbeschädigung erlitten haben, die nicht Kriegsdienstbeschädigung ist.

Bei der Ansiedlung von Kriegsteilnehmern handelt es sich nach der Absicht des Gesetzes nicht um die Schaffung einzelner Personen, sondern um die von Familien. Zu den Kriegsteilnehmerfamilien gehören aber auch Kriegswitwen und -waisen. Witwen von im Krieg Gefallenen oder infolge von Kriegsdienstbeschädigung Gestorbenen werden um so mehr zu berücksichtigen sein, als auch das Kapitalabfindungsgesetz sie in den Kreis der Ansiedlungsfürsorge zieht. Nicht minder werden Söhne von im Krieg Gefallenen oder infolge von Kriegsdienstbeschädigung Gestorbenen zu berücksichtigen sein, auch wenn sie wegen Vollendung des 18. Lebensjahres Kriegsverföhrung nicht oder nicht mehr zu beanspruchen haben.

Daß Staatsangehörigkeit, Kontingentszugehörigkeit, Partei und Bekenntnis keinen Unterschied unter den Ansiedlungswerbern begründen, bedarf keiner ausdrücklichen Bestimmung.

Zu C: Der in § 2 des Gesetzes ausgesprochenen Ermächtigung, die dort näher bezeichneten Rechtsgeschäfte abzuschließen, bedürften nur die Bezirksverbände; die bezirksfreien Städte, wie die Gemeinden überhaupt, bedürften der Ermächtigung nicht. Doch sollen die bezirksfreien Städte von dem Verufe, bei der Ansiedlung von Kriegsteilnehmern mitzuwirken, keineswegs ausgeschlossen sein. Unerfalls müßte die Ansiedlungstätigkeit in Sachsen bedenkliche Lücken aufweisen, da die Schaffung von Wohnheimstätten in den ländlichen Vororten und Außenbezirken auch der größeren Städte einen wichtigen Teil der Gesamtaufgabe ausmachen wird.

Sind die Bezirksverbände und bezirksfreien Städte auch die geeigneten und berufenen Träger der örtlichen Siedlungstätigkeit, so werden sie doch vielfach nicht in der Lage sein, sich unmittelbar dieser Aufgabe zu unterziehen. Vielmehr werden sie sich meist auf die Hilfe von gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften und Bauvereinigungen angewiesen sehen, die ihnen vermöge ihrer Kräfte und Mittel die Arbeit und nach Befinden durch Rückbürgschaft einen Teil der finanziellen Verantwortung abnehmen.

Zu D: Wenn in der Begründung zu dem Entwurf des Gesetzes als Ziel deselben ausdrücklich hervorgehoben worden ist, über Städte und Dörfer zerstreut, ländliche Handwerker- und Arbeiterstellen zu schaffen mit einem Stück Auzland, das gerade groß genug ist, den eigenen Bedarf des Besitzers und seiner Familie an Gemüse und Kartoffeln zu decken und etwas Kleinvieh darauf zu halten (Wirtschaftsheimstätten), so hat doch damit aus dem Aufgabenbereich der Stellen, die das Gesetz zur Ansiedlungstätigkeit beruft, die für Sachsen ebenso wichtige Schaffung von Wohnheimstätten mit Auzland, das zur Nahrung des Besitzers und seiner Familie nur beiträgt, nicht ausgeschlossen werden sollen. In der nächsten Umgebung der Städte, in den mit Industrie durchsetzten Ortschaften des platten Landes, kurz in den dichter besiedelten Teilen Sachsens werden die Bodenpreise ohnehin dazu zwingen, dieser Siedlungsform den Vorzug zu geben. Selbst die vermietungsweise Ansetzung in Ein- und in Mehrfamilienhäusern wird als Ansiedlung im Sinne des Gesetzes dann noch gelten dürfen, wenn die Zahl von vier Wohnungen in einem Hause nicht überschritten, durch die Gestaltung der Grundrisse im Mehrfamilienhause tunlichste gegenseitige Abgeschlossenheit der Wohnungen durchgeföhrt, jeder Wohnung ein Garten, beim Einfamilienhause in der Regel von mindestens 8 Ar, beim Mehrfamilienhause von mindestens 2 Ar beigegeben und dem Mieter durch die Bedingungen des Mietvertrages (Schutz vor Mietsteigerung, vor willkürlicher Kündigung) eine eigentümerähnliche Stellung eingeräumt wird. Auf die Vermietung solcher Wohnheimstätten wird sich freilich die Ansiedlungstätigkeit, zu der das Gesetz beruft, nicht mit zu erstrecken haben; sie wird sich in Ansetzung der zum Vermieten bestimmten Wohnheimstätten vielmehr darauf beschränken müssen, deren Bau, soweit er von gemeinnütziger Seite unternommen wird, zu fördern. Würde darüber hinaus die Ansiedlungstätigkeit von vornherein beschränkt auf die Schaffung von Wirtschaftsheimstätten und von Wohnheimstätten in Einfamilienhäusern, die der Bewohner kraft Eigentums oder Erbbaurechts erwerben müßte, so wäre damit der Anwendung des Gesetzes bei der Eigenart der wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes, seiner starken Durchsetzung mit Industrie, der Dichtigkeit seiner Besiedlung, der hohen Bodenpreise und der ausgeprägten Freizügigkeit der arbeitenden Bevölkerung nur ein ziemlich enger Spielraum vergönnt. Wühin scheidet aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes von der gesamten Siedlungs- und Kleinwohnungsfürsorge nur der eigentliche städtische Kleinwohnungsbau aus.

Aus demselben Grunde wird die Schaffung von Kolonien nicht abzulehnen sein, da sich ja Wohnheimstätten in der Umgebung der Städte am vorteilhaftesten im Zusammenhang herstellen lassen. Es wird genügen, wenn Kriegsteilnehmern auf die Ansiedlung in einer solchen Kolonie ein Vorzug vor anderen Bewerbern eingeräumt und wenn die Mehrzahl der Heimstätten in der Kolonie tatsächlich mit Kriegsteilnehmern besetzt wird.

Durch geeignete Vorbehalte und Einschränkungen wird dahin zu wirken sein, daß etwaige Vergünstigungen, die dem Kriegsteilnehmer vermittelt worden sind, um ihm den Erwerb einer Heimstätte und ihre Erhaltung zu ermöglichen, nur ihm und seinen gesetzlichen Erben und nur so lange zugute kommen, als sie an der Heimstätte festhalten, und daß diese Vergünstigungen nicht durch eine lediglich aus gewinnföhriger Absicht erfolgende Weiterveräußerung in Geldwert umgesetzt werden. Einer solchen Weiterveräußerung, die die Absichten des Gesetzes vereiteln würde, ließe sich entgegenwirken durch Vorbehalt des Wiederkaufs nach Uner Vorbild, das aber als Verkäuferin eine öffentlichrechtliche Körperschaft oder gemeinnützige Unternehmung voraussetzt, ferner durch Eintragung einer Vertragsstrafe mit Sicherungshypothek für den Fall, daß ohne Zustimmung des Bezirksverbandes bezw. der bezirksfreien Stadt oder der Landesiedelungsstelle die bei triftiger Voraussetzung nicht vorenthalten werden dürfte, weiter veräußert wird. Endlich empfiehlt es sich, daß dem Kriegsteilnehmer für Erwerb und Erhaltung der Heimstätte tunlichst überhaupt keine Kapitalaufwendungen (etwa zur Deckung des Kursverlustes, der bei Aufnahme eines Darlehns von der Landeskulturrentenbank entsteht), vielmehr nur Zinsentlastungen bezw. -ermäßigungen zugewendet werden, die bei einem ohne jene Zustimmung erfolgenden Verkauf wegsallen, so daß sie sich der Umsetzung in einen entsprechend höheren Verkaufspreis entziehen.

Zu E: Es wird noch einer Anleitung an die Bezirksverbände bezw. bezirksfreien Städte, soweit sie bei der Ansiedlung mitwirken, und an die sonst in Frage kommenden Hilfsorgane bedürfen. Der Landesiedelungsstelle bleibt es überlassen, nach Bedarf Vorschriften und Anweisungen jezt und auf Grund der Erfahrungen, die sie bei Anwendung des Gesetzes sammeln wird, später hinauszugeben. Soweit sie allgemeiner und grundsätzlicher Natur sind, behält sich das Ministerium des Innern ihre Genehmigung vor, bis die auf Grund des Gesetzes sich entwickelnde Tätigkeit hinreichend überblickt werden kann, um die Grenzen, innerhalb deren die Durchführung des Gesetzes der Landesiedelungsstelle selbständig zu überlassen ist, schärfer zu ziehen.

Die Auszahlung der **Reichsunterstützung** erfolgt **Mittwoch vormittag** für die Empfänger mit Nummern 1-500, **nachmittag** für die Empfänger 501 und **höhere Nummern** gegen Vorlegung der Ausweisarten.
Eibenstock, den 14. November 1916. Der Stadtrat.